

An das  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
Römerstraße 15  
6901 Bregenz

**Auskunft:**  
Mag. Michael Mathis  
+43 5572 55450-138  
michael.mathis@gemeindeverband.at

Zahl: vgv07.07-7/2024-3-10  
Dornbirn, am 27.09.2024

**Gesetz über Erleichterungen zum Ausbau der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen – Sammelgesetz; Zahl: PrsG-656-7/EU-238;**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorarlberger Gemeindeverband bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und führt diese aus wie folgt:

Die Zielsetzung der Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und die Förderung deren Nutzung wird grundsätzlich begrüßt. Diese Zielsetzung darf aber nicht dazu genutzt werden, dass die Gemeindeautonomie in der Raumplanung weiter beschnitten wird. Die Gemeinden gehen schon auf Basis der geltenden Rechtslage in Sachen Energieautonomie vielfach auf freiwilliger Basis voran. Sei es beim Fernwärmeausbau, Bau von Photovoltaik-Anlagen bis hin zur Bildung von Energieregionen. Umso unverständlicher ist es nun hier die Kompetenzen der Gemeinden in der örtlichen Raumplanung gerade in Angelegenheiten der erneuerbaren Energien zu beschneiden. Die Gemeinde ist gerade aufgrund ihrer Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten für die örtliche Energieraumplanung am geeignetsten.

Hier ist seitens des Landesgesetzgebers ein Weg zu suchen, der sowohl den europarechtlichen Vorgaben als auch den Interessen der Gemeindeautonomie Rechnung trägt. Die schleichende Aushöhlung der Gemeindekompetenzen – jenes Selbstverwaltungskörpers der am nächsten an den Bürger:innen ist und dessen Willenserklärungen direkt vom Volk mitbestimmt werden können – wird entschieden abgelehnt.

Die Vorhaben im Bereich erneuerbare Energien werden nicht allein dadurch beschleunigt, dass neue Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktionen und kürzere Verfahrensfristen festgelegt werden. Es bedarf hier einer generellen Entschlackung der Verfahrensregelungen. Wenn nur die Verfahrensfristen gekürzt werden, im Gegenzug die Verfahren bürokratisch bleiben bzw. noch bürokratischer werden und aus diesem Grund wiederum zusätzliches Personal erforderlich ist, besteht die Gefahr, dass die hehre Zielsetzung ohne Erfüllung bleibt.

Zu den Materiengesetzen im Einzelnen:

Raumplanungsgesetz:

Die erweiterte Pflicht bzw. Möglichkeit in den §§ 8 bis 10 des Raumplanungsgesetzes für die Landesregierung der Gemeinde Vorgaben für die Widmung im Flächenwidmungsplan bzw. auch im Bebauungsplan zu machen, wird entschieden abgelehnt. Dies führt zu einer schleichenden Aushöhlung des örtlichen Raumplanungsrechtes der Gemeinde.

Begrüßt wird die Vereinfachung des Raumplanungsverfahrens bei der Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes. Dabei handelt es sich um einen sinnvollen ersten Schritt in Richtung Entbürokratisierung, der zu Beschleunigung von Erlassung von solchen Planänderungen beiträgt. Hier sollte jedoch eine noch weitergehende Vereinfachung erfolgen.

Naturschutzgesetz:

Begrüßt werden die – wenn auch eingeschränkten – Parteistellungsrechte der Standortgemeinde im Naturschutzverfahren. Hier ist jedoch eine weitere Stärkung der Rechte der Gemeinden gegenüber dem Begutachtungsentwurf erforderlich.

Baugesetz:

Die Möglichkeit der Gemeindevertretung in bestimmten Ortsteilen oder für bestimmte Anlagen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, die gesetzliche Vermutung des überragenden Gemeinwohlinteresses bei in Beschleunigungs- sowie in Netz- und Speicherinfrastrukturgebieten gelegenen Bauvorhaben einzuschränken, wird begrüßt. Ergänzend wird auf die allgemeinen Ausführungen in der Einleitung hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband



Die Präsidentin

Bürgermeisterin Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann